VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MANDERN
TEILGEBIET " HINTEN IN LOTSCHEID "

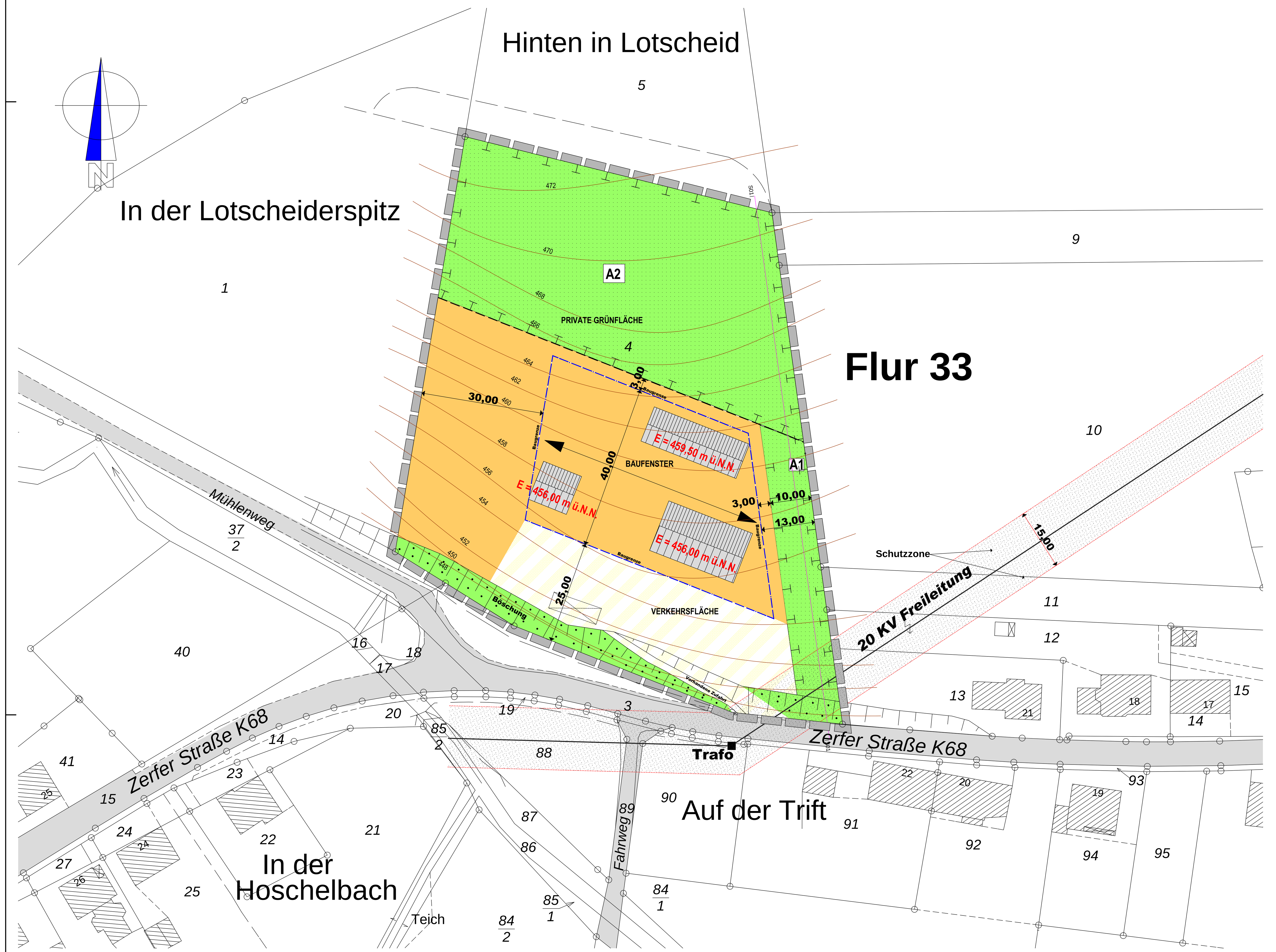

PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
   - MD — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung
   - 0,6 — Grundflächenzahl (§ 16 Abs . 2 BauNVO)
   - 1,2 — Geschoßflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
   - II — Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs . 2 BauNVO)
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze
   - o — offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)
   - E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22(2) BaoNVO)
   - Baugrenze (§ 23(3) BauNVO)
   - Baulinie (§ 23(3) BauNVO)
4. Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
   - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9(1) Nr. 5 BauGB)
   - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 9(1) Nr. 5 BauGB
5. Verkehrsflächen
   - Straßenverkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)
   - P — Öffentliche Parkfläche
   - V — Verkehrsberuhigter Bereich
6. Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen
   - SW — Schmutzwasserkanal, (§ 9(1) Nr. 13 BauGB)
   - RW — Regenwasserkanal, (§ 9(1) Nr. 13 BauGB)
7. Öffentliche und private Grünflächen
   - Grünflächen (öffentlich) (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)
   - Grünflächen (privat) (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)
   - Spielplatz (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)
8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)
   - Grenze des räumlichen Geltungs-bereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
   - F — Fußwegeverbindung
   - Firstrichtung
10. Planzeichen zur Grünordnung
   - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer
   - Erhalt der Bäume
   - Erhalt der Sträucher
   - Pflanzung von Bäumen (Standorte können abweichen)
11. Allgemeine Schraffuren
   - Sicherheitszone (Bauverbotszone)
   - Schutzzone + Leitungsrecht RWE-Leitung

Stand : 10.10.2006

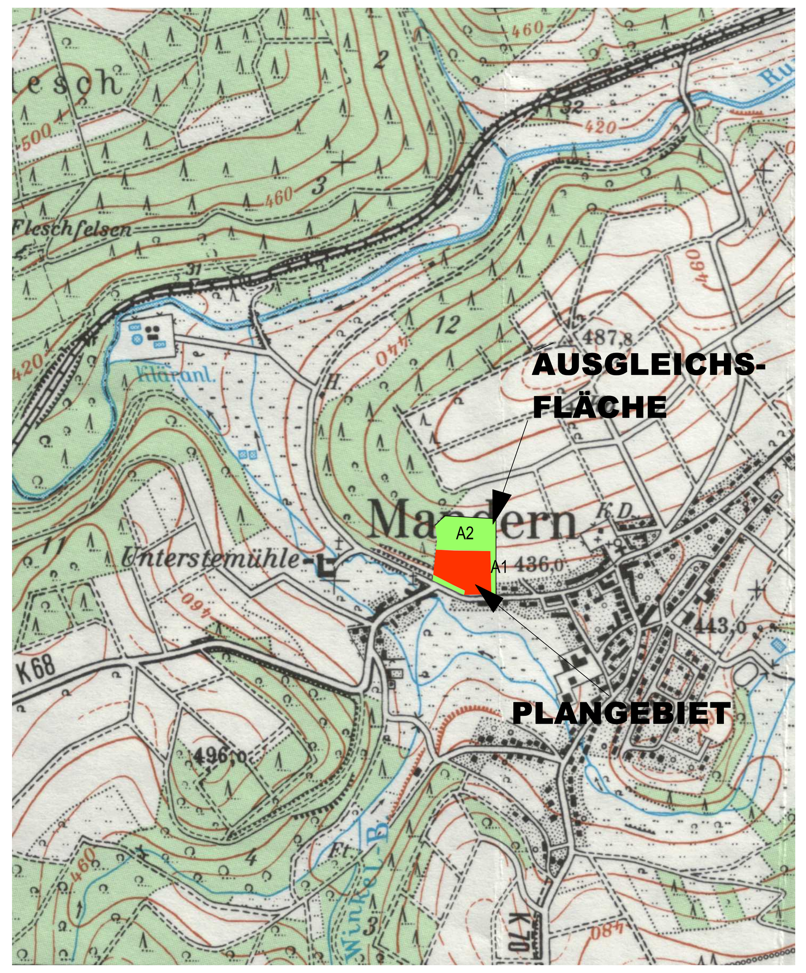

übersichtsplan
m. : 1 : 10.000
Vergrößerung aus der topographischen Karte M. : 1 : 25.000

TEXTFESTSETZUNG :

ZUM **VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MANDERN TEILGEBIET " HINTEN IN LOTSCHEID "**

1. STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN

1.1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ **9 Abs.1 Nr. 1-26** BAUGB i.d. Fassung von 2004)
Die Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Verfahrensgebiet als

DORFGEBIET (MD) GEMÄSS § 5 BAUNVO

festgesetzt.

1.1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 16 Abs. 2 BAUNVO)

1.1.2.1. GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHENZAHL
Die zulässige Grundflächenzahl wird auf
0,6 gem. Nutzungsschablone
bei einer Geschossflächenzahl von
1,2 gem. Nutzungsschablone
festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4. Satz 2 BauNVO nicht zulässig. Die GRZ bezieht sich ausschließlich auf die gem. Satzungskarte dargestellten Grundstücksflächen gem. § 19 BauNVO.
Die ausgewiesenen Grünflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

1.1.2.2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
die Zahl der Vollgeschosse wird auf höchstens
ZWEI gem. Nutzungsschablone
festgesetzt.

1.1.2.3. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE
Die Fußbodenhöhen sind mit einer maximalen Abweichung im Bereich der Nutzungsschablone von +/- 0,25 m einzuhalten. Die Traufhöhe darf maximal 7,30 m, gemessen ab OKFFB EG talseits betragen. Gemessen ab OKFFB EG mit der Schnittkante OK Dachhaut an der Außenseite des Gebäudes.

1.1.3. GRÖSSE, BREITE UND TIEFE DER BAUGRUNDSTÜCKE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BAUGB i.d. Fassung von 2004)
Die Flächengröße der Baugrundstücke, sowie die Breite der Baugrundstücke sind dem Plan zu entnehmen. Die Tiefe der Baugrundstücke ergibt sich aus dem Abstand zwischen den ausgewiesenen Straßenbegrenzungen und den rückwärtigen Begrenzungen wie Parzellenabgrenzung, Verfahrensgrenze oder den festgesetzten Grünzügen.

1.1.4. ENTWÄSSERUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BAUGB i.d. Fassung von 2004)
Anfallendes Schmutzwasser innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird über separate Schmutzwasserkanäle zur vorhandenen Ortskanalisation abgeleitet .

1.2. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BAUGB i.d. Fassung von 2004 i.V. mit § 88 LBAUO-RP)

1.2.1. DACHFORMEN
Im Plangebiet sind nur geneigte Dächer in Form von Sattel- bzw. Pultdächern zulässig. Als Ausnahmen werden zugelassen : Krüppelwalmdächer sofern die Länge der Abwalmung (gemessen am Ortgang) ein Drittel der Giebellänge nicht überschreitet und versetzte Pultdächer mit einem maximalen zulässigen Versatzmaß von 1,50 m. Flachdächer sind für Nebengebäude und Garagen zulässig.

1.2.2. DACHNEIGUNG
Die Dachneigung der geplanten Gebäude ist den Festlegungen aus den Nutzungsschablone zu entnehmen.

1.2.3. DREMPEL
Die Drempelhöhe wird bei zweigeschossiger Bauweise auf maximal 1,35 Meter bezogen auf die Höhe des Dachgeschossfußbodens bis zur Oberkante der Dachhaut, gemessen an der Außenwandfläche, festgesetzt.

1.2.4. DACHAUFBAUTEN
Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben zulässig. Die zusammengerechneten Breiten der Dachgauben einer Dachfläche dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Trauflänge betragen. Ist nur eine Dachgaube vorgesehen, darf deren Breite ein Drittel der Trauflänge nicht überschreiten.

1.2.5. DACHEINDECKUNGEN
Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel, Dachpfannen sowie Schiefer in dunkler Färbung, bzw. Metalleindeckungen mit Zinkstehfalz, zulässig.
Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig.
Ausnahmsweise sind andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Ressourcen erforderlich ist. Begrünte Dächer sind zulässig.

1.2.6. FASSADENGESTALTUNG
Die Fassaden der zu errichtenden Gebäude sind als verputzte Wandflächen in verschiedenen Farbtönen (Mischfarben mit einem Hellbezugswert bis 20) auszuführen.
Ausnahmsweise sind andere Materialien : Holzverschalung, Faserzementplatten, Metalleindeckung erlaubt, wenn diese Materialien zur architektonischen Gestaltung der Fassade beitragen.
Die Gesamtfläche der Metalleindeckung darf die Hälfte der Fläche einer Fassade nicht überschreiten.
Wandverkleidungen aus Kunststoff sind unzulässig.
Ausnahmsweise sind andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Ressourcen erforderlich ist.

1.2.7. GESTALTUNG DER NICHT BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind abgesehen von den notwendigen Nebenanlagen , landschaftsgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten .

1.2.8. GELÄNDEMODELLIERUNGEN
Zur Überwindung von Höhenunterschieden sind entweder Erdböschungen in wechselnden Neigungen zw. 1:2 und 1:3 und Stützmauern aus ortstypischem Naturstein bzw. mit Natursteinverblendung sowie sog. "Findlingen" zulässig. Mauern aus Betonwerkstoffen und freistehende Sichtschutzmauern sind nicht zulässig.Bei Höhenunterschieden von mehr als 1,5 m sind die Böschungen bzw. Mauern durch einen mindestens 1 m breiten, flachen Absatz (Berme) zu gliedern.

1.2.9. GARAGEN UND NEBENANLAGEN
Garagen sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen, aber nur innerhalb der in der Satzungskarte dargestellten Grundstücksflächen gem. § 19 BauNVO zulässig.

2. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

2.1. NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG
(gem .§§ 1a, 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten (Fassungsvermögen: mind. 50 l / m² versiegelter Fläche) und in den natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen. Der Überlauf kann flächig in die benachbarten Freiflächen abgeleitet werden, wobei eine schadlose Ableitung gesichert sein muss oder ist an die örtlichen Entwässerungssysteme (unzulässig: Anschluss an Entwässerung der K 68) anzuschließen. Der Nachweis der privaten Rückhaltung ist im Bauantrag zu erbringen.

2.2. BEFESTIGUNGSARTEN
(gem .§§ 1a, 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Hof- und Lagerflächen, Zufahrten und Zuwegungen, Fußwege, Parkplätze und Terrassen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen, sofern keine sonstigen Rechtsvorschriften andere Belagsarten vorschreiben. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä..

2.3. GEHÖLZSCHUTZ
(gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 25 BauGB)
Die auf den südlichen Böschungen des Baugrundstückes vorhandenen Gehölzstrukturen sind soweit bautechnisch möglich zu erhalten und während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 zu schützen.Bei natürlichem oder baubedingtem Abgang ist in der nächstfolgenden Pflanzperiode gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

2.4. AUSGLEICHSMASZNAHME A. 1
(gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)
Auf der im B-Plan mit A 1 gekennzeichneten **10 m** breiten privaten Grünfläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Anpflanzung einer geschlossenen, freiwachsenden 2-3-reihigen Hecke aus Bäumen (mindest. 10 %) und Sträuchern im 1 x 1 m Verband anzupflanzen. Es sind mind. 5 Arten der u.g. Liste auf 10 lfm zu verwenden, wobei der Anteil an Zier-Laubgehölzen max. 20 % des Gesamtgehölzanteiles betragen darf.Þ Die gehölzfreien Säume sind nur bei Bedarf (z.B. Erhalt des Lichtraumprofiles, Sicherung benachbarter Flächen) und nicht mehr als 1-mal im Jahr zu mähen. Als Gehölzarten können verwendet werden : Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Mehlbeere (Sorbus aria), Stieleiche (Quercus robur), Vogelkirsche (Prunus avium) oder Zierlaubbäume; [Hochstamm, 2xv, o.B., 12-14 oder Heister 2xv, o.B., 200-250]Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus a vellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus laevigata), Wildrosen (Rosa spec.) oder blühende Laub-Ziersträucher; [3-5 Grundtriebe, 2 x v, o.B., 150-200]

2.5. AUSGLEICHSMASZNAHME A. 2
(gem. §§ 1a, 9 (1) Nr. 15 , 20, 25 BauGB)
Auf der im B-Plan mit A 2 gekennzeichneten privaten Grünfläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Auf der Fläche sind 20 hochstämmige Obstbäume im 12 x 12 m verband anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang in der nächst folgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Die Grünlandnutzung ist in Anlehnung an die Richtlinien der Grünlandvariante 2 des FUL-Programmes zu bewirtschaften.· grundsätzlicher Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln· Mahd nicht vor dem 15. Juni, Abräumen des Mähgutes· Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs

2.6. AUSGLEICHSMASZNAHME A. 3
(gem. §§ 1a, 9 (1) Nr. 15 , 20, 25 BauGB)
Je angefangene 150 m² versiegelte Baugrundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum auf dem Baugrundstück zu pflanzen. Als Arten können verwendet werden:Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Mehlbeere (Sorbus aria), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Vogelkirsche (Prunus avium) oder Zierlaubbäume; [Hochstamm, 3xv, m.B., 16-18]

2.7. GEHÖLZVERWENDUNG
(gem. §§ 1a, 9 (1) Nr. 15 und 25 BauGB)
Zur Gestaltung der häuslichen Freiflächen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf privaten Grünflächen ist ausschließlich als Solitärgehölz (max. 10 % des Gesamtgehölzanteiles) zulässig.

2.8. UMSETZUNG
(gem. §§ 1a, 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Die Maßnahmen A 1 bis A 3 sind in der ersten Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Gebrauchsfertigkeit des ersten Gebäudes auf dem Baugrundstück durchzuführen

2.9. ZUORDNUNG
(gem. § 1a BauGB)
Die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 sind zu 100 % der Baufläche zugeordnet .

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. **Brauchwassernutzung**
   Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann gesammelt (z.B. in Zisternen, unterirdischen Stauräumen, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Waschwasser, Beregnung der Außenanlagen) verwendet werden. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Verbandsgemeinde in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
2. **Grundwassersicherung**
   Aufgrund potentiell vorkommenden oberflächennahen Hangwassers wird empfohlen auf Unterkellerung zu verzichten bzw. zufließendes Hangwasser wieder vor Ort zur Versickerung zu bringen.
3. **Regenerative Energien**
   Aktive und passive Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Geothermik) wird empfohlen.
4. **Grenzabstände**
   Die Grenzabstände von Gehölzanpflanzungen zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu beachten.
5. **Beleuchtung**
   Für die erforderliche Beleuchtungen der Zufahrt und der Verkehrsflächen sollten insektenfreundliche Leuchtmittel (HSE / T Lampen) verwendet werden.
6. **RWE - Sicherheitsbestimmungen**
   Im Bereich der Stromleitung und ihrer Sicherheitsstreifen sind bezüglich Anpflanzungen folgende Sicherheitsbestimmungen einzuhalten:
   · Sollten Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherren auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Transportnetz Strom GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers durchführen zu lassen.
   · Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit Zugänglichkeit entlang und zu den Leitungen zu gewährleisten.
7. **Rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen**
   Die rechtliche Sicherung der Kompesationsamaßnahme erfolgt durch Grundbucheintrag.

PLANGEBIET
M. : 1 : 500

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

01. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I.S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBI. I.S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBL. I S. 1359) in der neuesten Fassung.
02. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I.S. 466), insbesondere die §§ 1 - 23.
03. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I. 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie DIN 18003.
04. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 24.11.1998
05. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.. § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).
06. Landespflegegesetz (LPflG) vom 05.02.1979 (GVBI. S. 36) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBI. S. 280), insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6 und 17.
07. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBI. I.S. 880) geändert am 17.03.1998 (BGBI. I.S. 510) zuletzt geändert am 19.10.1998 (BGBI. I. S. 3178).
08. Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 21.09.1998 (GVBI. I.S. 2994)2).
09. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBI. S. 171), insbesondere die §§ 24 - 27.
10. Landesstraßengesetz (LSTrG) i.d.F. vom 01.08.1977 in Verbindung mit der letzten Änderung am vom 20.07.1998 (GVBI. 13 S. 203).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit Ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Trier, den ....
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.B21

Trier, den ....
Katasteramt

Der Gemeinderat Mandern hat am .... 2006 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am .... wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Mandern , den ....
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monates, in der Zeit vom ....bis .... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am .... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Mandern, den ....
Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Mandern hat am ....
den Bebauungsplan gem. § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

B E S C H L O S S E N

Mandern, den ....
Ortsbürgermeister

SYSTEMSCHNITT S01 1 : 500

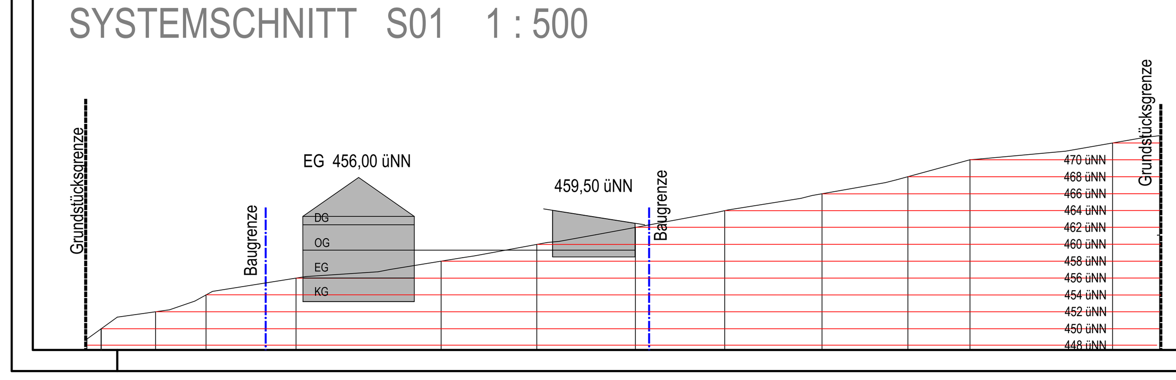

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 10(2) BauGB durch Verfügung von

Struktur- und Genehmigungsdirektion / Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Az. : ....

G E N E H M I G T

Trier, den ....
Im Auftrage

A U S F E R T I G U N G

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Mandern, den ....
Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.

Mandern, den ....
Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Struktur- und Genehmigungsdirektion / Kreisverwaltung.

vom ....

der Beschluß des Gemeinderates

vom .... ist am ....
gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan währen der Dienststunden der VGV Kell am See von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

R E C H T S V E R B I N D L I C H

Mandern, den ....
Ortsbürgermeister

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET :	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE :
MD	**II**
GRUNDFLÄCHENZAHL :	GESCHOSSFLÄCHENZAHL :
0,6	**1,2**
BAUWEISE : O E	DACHFORM : GENEIGTES DACH von 20° bis 45°

TRAUFHÖHE MAX. 7,30 m (talseitig)
AB OKFFB EG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MANDERN "HINTEN IN LOTSCHEID "

M . : 1 : 500
Stand : 10.10.2006

Städtebauliche Planung :

MICHAEL WITT ARCHITEKT
HOCHWALDSTRASSE 2
54427 KELL AM SEE
TEL 06589 - 988 560
FAX 06589 - 988 562
Handy 0172-6060671
e-mail : witt-architekt@t-online.de
internet : www. architekt-witt.de

Landespflegerische Begleitplanung :

h ö g n e r .
högner landschaftsarchitektur
54518 minheim + 54595 prüm
54518 minheim, weinbergstr.14
telefon: 06507 99 22 88
telefax: 06507 99 22 87
e mail: info@hoegner-la
internet: www.hoegner-la.de

BLATTGRÖSSE 1130 / 785 mm